

S A T Z U N G

**ÜBER DIE ABLEITUNG UND VERSICKERUNG
VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUF GRUNDSTÜCKEN
IM BAUGEBIET "PLASSAGE/LANGE ÄCKER"**

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

- NIEDERSCHLAGSWASSERSATZUNG -

(NWS)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Gegenstand der Satzung

§ 2 - Beschreibung der Anlage

§ 3 - Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

§ 4 - Überlauf der Versickerungsmulden

§ 5 - Herstellung und Unterhaltung der Versickerungseinrichtungen

§ 6 - Instandhaltung und Überwachung

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

§ 8 - Anlage

§ 9 - Inkrafttreten

Anlage - Entwässerungskonzept für das Baugebiet "Plassage/Lange Äcker"
der Stadt Mörfelden-Walldorf
- Erläuterungsbericht -

S A T Z U N G**ÜBER DIE ABLEITUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGS-
WASSER AUF GRUNDSTÜCKEN IM BAUGEBIET "PLASSAGE/
LANGE ÄCKER" DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF
- NIEDERSCHLAGSWASSERSATZUNG -
(NWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), des § 44 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114, GVBl. II 85-7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764) und in Ergänzung zur „Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Mörfelden-Walldorf“ (Abwassersatzung) vom 23.06.1981 in der Fassung vom 22.05.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 25.02.1997 folgende

Satzung über die Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Baugebiet „Plassage/Lange Äcker“ der Stadt Mörfelden-Walldorf

**- Niederschlagswassersatzung -
(N W S)**

beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Behandlung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 2, welches innerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 2 anfällt.
- (2) Diese Satzung gilt nur für das in der Anlage gekennzeichnete Baugebiet "Plassage/Lange Äcker" der Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 2

Beschreibung der Anlage

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Abwasserbeseitigung im Trennsystem durchgeführt. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Dach- und Terrassenflächen privater und öffentlicher Liegenschaften sowie von sonstigen künstlich befestigten Grundstücksflächen ist in grundstückseigenen Versickerungsmulden einzuleiten. Schmutzwasser ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist in einem oberflächennahen Ableitungssystem den öffentlichen Versickerungsmulden zuzuleiten.

§ 3

Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

- (1) Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (z. B. Terrassenflächen) im Bereich von Grundstücken und öffentlichen Anlagen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist über Rinnen, kleine Gräben oder sonstige geeignete Einrichtungen den Versickerungsmulden auf den Grundstücken zuzuleiten.
- (2) Versickerungsmulden sind jeweils auf den Grundstücken zu errichten, auf denen das Niederschlagswasser anfällt. Die Tiefe der Versickerungsmulde darf bei Breiten bis 5,0 Meter maximal 0,5 Meter betragen. Die Versickerungsmulden sind flächig zu begrünen.
- (3) Zusätzlich kann das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser zugeführt werden. Bei Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser ist der Überlauf des Regenwasserspeichers so zu gestalten, dass überlaufendes Wasser aus dem Speicher über eine Rinne, einen kleinen Graben oder eine sonstige geeignete Vorrichtung einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück zugeführt wird.

§ 4

Überlauf der Versickerungsmulden

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Errichtung von Überläufen der Versickerungsmulden auf den Grundstücken an die öffentliche Kanalisation oder die öffentliche Versickerungsanlage in dem Baugebiet „Plassage/Lange Äcker“ genehmigen, wenn aus topographischen, geologischen oder baurechtlichen Gründen eine vollständige Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich ist.

Bei Herstellung eines solchen Anschlusses werden Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser auf der Grundlage der gültigen Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf erhoben.

§ 5

Herstellung und Unterhaltung der Versickerungseinrichtungen

- (1) Bei der Herstellung der Versickerungseinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie die „Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Mörfelden-Walldorf“ zu beachten. Bei der Herstellung der Versickerungsmulden ist zu gewährleisten, dass die oberste Bodenschicht in der Mulde aus Mutterboden besteht, der ein gutes Ausbilden der belebten Bodenzone (dauerhafte Begrünung) ermöglicht. Im Bereich der Versickerungsmulden darf es durch die Bautätigkeit zu keiner Bodenverdichtung kommen.
- (2) Einrichtungen zur Ableitung des Niederschlagswassers, Versickerungsmulden sowie gegebenenfalls deren Überläufe müssen entsprechend § 12 der „Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Mörfelden-Walldorf“ vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes entsprechend dieser Satzung hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, gereinigt und beseitigt werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung der Zuleitungssysteme zu den Mulden sowie der Versickerungsmulden selbst ist von der örtlichen Bauleitung der jeweiligen Bauherrschaft entsprechend § 59 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen.
- (4) Die Versickerungsmulden sind unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Arbeitsblatt A 138) zu erstellen. Für die Größe der Versickerungsmulden sind im Geltungsbereich dieser Satzung auf der Grundlage einer Bemessung gemäß dem ATV-Arbeitsblatt A 138 folgende Mindestabmessungen einzuhalten:
 - Verfügbare Versickerungsfläche der Versickerungsmulde im Sohlbereich mindestens 10 Prozent der angeschlossenen befestigten Fläche
 - Sohltiefe der Versickerungsmulde mindestens 0,3 Meter
 - Böschungsneigung maximal 1 : 2 (= 27 °)

Wird die Bemessung der Versickerungseinrichtung nach dem Arbeitsblatt A 138 der ATV - unter Berücksichtigung der Bodenkennwerte (siehe Anla-

ge) - nachgewiesen, kann von den Mindestanforderungen für die Versickerungsmulden abgewichen werden.

Wird eine Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser der Versickerungsanlage vorgeschaltet, so gelten trotzdem die vorgenannten Mindestabmessungen.

Durch geeignete Grundstücksgestaltung ist auch für Katastrophenereignisse ein Abfließen von Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke zu vermeiden.

- (5) Die bauaufsichtliche Prüfung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 66 und 67 sowie 80 der Hessischen Bauordnung vom 29. Dezember 1993 bzw. entsprechender Paragraphen einer Neufassung der Hessischen Bauordnung.
- (6) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, die die Zuleitung des Niederschlagswassers in die Versickerungsmulden sowie die Versickerungsleistung der Mulden selbst beeinträchtigen können (z. B: Lagern von Erde, Humus, Laub usw.), sind nicht zulässig.

§ 6

Instandhaltung und Überwachung

Die Anschlusspflichtigen haben die Einrichtungen gemäß dieser Satzung stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigen Zustand zu erhalten und zu reinigen. Die Versickerungsfähigkeit der Einrichtungen ist zu überwachen und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine andere als die in § 3 genannte Art von Niederschlagswasser in die Versickerungsmulde einleitet;
 2. entgegen § 3 das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß der grundstückseigenen Versickerungsmulde zuleitet;
 3. bei Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser entgegen § 3 Abs. 3 den Überlauf des Regenwasserspeichers nicht über eine Rohrleitung, eine Rinne, einen kleinen Graben oder eine sonstige geeignete Vorrichtung an die Versickerungsmulde anschließt, so dass überlaufendes Wasser der Versickerung zugeführt werden kann;
 4. entgegen § 4 die Versickerungsmulden ohne besondere Genehmigung mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus-

stattet;

5. entgegen § 5 Abs. 2 Versickerungsmulden und gegebenenfalls deren Überläufe nicht herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt und beseitigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 die vorgeschriebenen Mindestabmessungen der Versickerungseinrichtungen nicht beachtet;
 7. entgegen § 5 Abs. 6 bauliche Veränderungen an den Versickerungseinrichtungen durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, die die Zuleitung und Versickerung von Niederschlagswasser beeinträchtigen können;
 8. entgegen § 6 die Versickerungsanlagen nicht in ordnungsgemäßigem Zustand hält und reinigt, die Versickerung nicht überwacht und die Versickerungsfähigkeit nicht auf Verlangen nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 5.100,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8

Anlage

Die Anlage „Entwässerungskonzept für das Baugebiet „Plassage / Lange Äcker“ der Stadt Mörfelden-Walldorf“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Baugebiet „Plassage/Lange Äcker“ der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 30.07.1993 außer Kraft gesetzt.

Mörfelden-Walldorf, den 25.02.1997

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 13.07.1993
Veröffentlicht am: 29.07.1993
In Kraft getreten am: 30.07.1993

Beschlossen am: 25.02.1997
Veröffentlicht am: 13.03.1997
In Kraft getreten am: 14.03.1997

A N L A G E

ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

FÜR DAS BAUGEBIET "PLASSAGE/LANGE ÄCKER"

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

- ERLÄUTERUNGSBERICHT -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung - Systemwahl
2. Bodenverhältnisse
3. Niederschlagswasserentwässerung
4. Schmutzwasserentwässerung

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwässerungskonzept für die öffentlichen Verkehrsflächen - Lageplan

Abbildung 2: Hausgruppenentwässerung - Lageplan

1. Einleitung - Systemwahl

In dem Gebiet „Plassage/Lange Äcker“ kommt es im derzeitigen unbebauten Zustand zu keinem Niederschlagsabfluss. Es treten lediglich Versickerungs- und Verdunstungsvorgänge sowie Wasserverbrauch durch Pflanzen auf. Dieser Zustand soll durch eine ökologisch orientierte Entwässerungskonzeption des Baugebietes weitgehend erhalten bleiben. Ziel ist es, so wenig wie möglich in den örtlichen Wasserkreislauf einzugreifen und die vorhandene Grundwasserbildung weitgehend zu erhalten.

Innerhalb des Gebietes „Plassage/Lange Äcker“ wird daher die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser angestrebt.

Bedenkliche anthropogene Verschmutzungen bzw. Emissionen und Immissionen sind im Gebiet „Plassage/Lange Äcker“ nicht zu erwarten. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund ist innerhalb des Gebietes die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen über die belebte Bodenzone vorgesehen. Das Niederschlagswasser, das auf privaten Terrassen-, Hof- und Parkflächen sowie auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen anfällt, wird in seiner Qualität als unbedenklich eingeschätzt und soll ebenso versickert werden.

Die im Bebauungsplan vorgegebene Siedlungsstruktur (Flächenaufteilung, Freiflächenanteil, Straßen- und Wegenetz) sowie die herrschenden Bodenverhältnisse ermöglichen die Realisierung dezentraler und zentraler Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Aus diesen Gründen wird zur Entwässerung des Gebietes „Plassage/Lange Äcker“ ein Trennsystem gewählt, dessen zentrales Element die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser darstellt. In dem beigefügten Lageplan (**Abbildung 1**) ist das übergeordnete Entwässerungskonzept für die öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze des Gebietes „Plassage/Lange Äcker“ als Übersicht dargestellt. In der **Abbildung 2** ist beispielhaft die Entwässerung der privaten Grundstücke dargestellt.

2. Bodenverhältnisse

Bei dem im Gebiet „Plassage/Lange Äcker“ anstehenden Boden handelt es sich um sandige bis kiesige Ablagerungen des Mains, die in Teilbereichen oberflächennah von schluffhaltigen Schichten überlagert werden.

Das Gelände wurde einer hydrogeologischen Untersuchung unterzogen, um das Versickerungsvermögen des Bodens zu erkunden. Es hat sich gezeigt, dass im überwiegenden Teil des Gebietes gute Voraussetzungen für die ober-

flächliche Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bestehen. Für die Dimensionierung von Versickerungsmulden auf Grundstücken ist die Durchlässigkeit des Bodens mit folgendem Wert anzusetzen:

$$k_f = 5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$$

Dieser Wert berücksichtigt auch Bereiche, in denen der Boden geringere Durchlässigkeit als im überwiegenden Teil aufweist.

3. Niederschlagswasserentwässerung

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Gebietes „Plassage/Lange Äcker“ erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen:

- Niederschlagswasser, das auf den öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen, Wohnstraßen und Plätzen) anfällt, wird durch ein ausreichendes Quer- und Längsgefälle einem oberflächennahen Ableitungssystem zugeführt und in semizentrale Versickerungsanlagen abgeleitet, die sich innerhalb der öffentlichen Grünflächen befinden.

Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen, welches aus topographischen, geologischen oder wasserrechtlichen Gründen nicht einer geordneten Versickerung zugeführt werden kann, wird an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

Bei Herstellung eines solchen Anschlusses werden Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser auf der Grundlage der gültigen Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf erhoben.

- Wohnstraßen werden mit wasserdurchlässigem Pflastermaterial ausgeführt, welches eine Flächenversickerung ermöglicht. Zusätzlich werden die Wohnstraßen mit Quer- und Längsgefälle ausgeführt, damit das Niederschlagswasser bei starken Niederschlagsereignissen und gegebenenfalls in Zeiten verminderter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes - z. B. Frost - einem Ableitungssystem zugeführt wird, welches das Niederschlagswasser in Rückhalte- und Versickerungsmulden leitet, die sich innerhalb der öffentlichen Grünflächen befinden.
- Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von privaten und öffentlichen Liegenschaften wird in grundstückseigenen flachen Mulden versickert.

Die baulichen und rechtlichen Vorgaben für die Entwässerung der Grundstücke werden in der Niederschlagswassersatzung für das Gebiet „Plassage/Lange Äcker“ geregelt.

Das Niederschlagswasser der Grundstücke wird über kleine Rinnen, Gräben oder sonstige geeignete Einrichtungen, die den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind und eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit aufweisen müssen, den dezentralen Mulden zugeleitet.

Die offenen, oberirdischen Versickerungsmulden sind in den Grünbereichen der Grundstücke anzuordnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Grundstück dürfen Bodenverdichtungen im Bereich von Versickerungsmulden, zum Beispiel durch Fahrzeuge, nicht erfolgen. Diese würde zu einer Herabsetzung der Versickerungsleistung führen. Die flach ausgebildeten Mulden (Tiefe maximal 0,5 Meter) sind flächig zu begrünen (vorzugsweise Rasen, eventuell Bodendecker). So kommt es zur Ausbildung einer belebten Bodenzone, die eine langfristige Versickerung sicherstellt.

Die Unterhaltung der Versickerungsmulde erfolgt im Rahmen der üblichen Grünflächenpflege (zum Beispiel Rasen mähen, Mähgut entfernen). Laub ist zu beseitigen. Das Lagern von Erde, Humus, Laub usw. sowie sonstige Maßnahmen, die die Versickerung des Niederschlagswasser beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

Gebäudeteile, die unter der Geländeoberfläche liegen, sind vor versickerndem Niederschlagswasser zu schützen, indem Zuleitungsrinnen oder -gräben gegen Versickerungsverluste auf dem Fließweg abgedichtet werden. Befestigungen gegen Erosion sind gegebenenfalls vorzusehen.

Die Versickerungsmulden sind mit einem Mindestabstand von 3,00 Metern von Kellerwänden zu errichten. Bei einem Abstand unter 6,00 Metern zwischen Kellerwänden und Versickerungsmulde sind die Kellerwände wasserdicht auszuführen. Die Versickerungsmulden sollten in Grünbereichen angelegt werden, unter denen sich keine Gebäudeteile befinden. Anderenfalls ist durch eine ausreichende Mindestüberdeckung die Ausbildung einer belebten Bodenzone sicherzustellen. Die Bauteile sind durch entsprechende Abdichtungen sicher gegen das versickernde Niederschlagswasser zu schützen.

Die Dimensionierung der Versickerungsmulden entsprechend den Richtlinien des Arbeitsblattes A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV - „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“, Januar 1990) bietet eine ausreichende Sicherheit, um auf Notüberläufe mit einer Ableitung in eine öffentliche Grünfläche oder in die Kanalisation verzichten zu können.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse und des in Kapitel 2 aufgeführten Bodenkennwertes sind die Versickerungsmulden auf den Grundstücken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Arbeitsblatt A 138) folgendermaßen zu dimensionieren:

- Verfügbare Versickerungsfläche der Versickerungsmulde im Sohlbereich mindestens 10 Prozent der angeschlossenen befestigten Fläche
- Sohltiefe der Versickerungsmulde mindestens 0,3 Meter
- Böschungsneigung maximal 1 : 2 (= 27 °)

Die Versickerungsmulden dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter sein; gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen gegen Unfallgefahren zu sichern.

Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser zur Verwertung zu sammeln. Wird eine Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser betrieben, so ist der Überlauf des Speichers so zu gestalten, dass das überlaufende Wasser über eine Rohrleitung, eine Rinne, einen kleinen Graben oder eine sonstige geeignete Vorrichtung der grundstückseigenen, begrünten Versickerungsmulde zugeleitet wird. Die oben genannten Mindestabmessungen der Versickerungsmulde gelten unabhängig von dem Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser.

Die Mulde ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der obigen Mindestabmessungen in die private Grünfläche einzupassen. Von den Mindestanforderungen kann unter der Bedingung abgewichen werden, dass ein gesonderter Nachweis nach den anerkannten Regeln der Technik (ATV-Arbeitsblatt A 138) erfolgt. In **Abbildung 2** ist beispielhaft die Niederschlagsentwässerung der Grundstücke dargestellt.

Der Einbau einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung zur Befestigung der mit Geh- und Leitungsrecht belasteten privaten Grundstücksflächen hat - soweit die Befestigung erforderlich ist - entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen, um einerseits die Begehbarkeit zu sichern und andererseits die prognostizierten Versickerungsleistungen zu erzielen. Durch ein ausreichendes Längsgefälle ist eine Ableitung des Niederschlagswassers sicherstellen.

4. Schmutzwasserentwässerung

Jedes Grundstück im Gebiet „Plassage/Lange Äcker“ erhält eine Kanalanschlussleitung, die das anfallende Schmutzwasser dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuführt. Jede Kanalanschlussleitung muss auf dem angeschlossenen Grundstück über einen Reinigungs- und Revisionsschacht gemäß DIN 1986 verfügen.